



Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen / Kindertagesstätten im Kanton Graubünden

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlage	2
2. Erklärungen zu den Qualitätsrichtlinien.....	2
3. Begriffsklärungen	3
4. Bisherige Bewilligungen	3
5. Qualitätsrichtlinien	4

1. Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338
 Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007; BR 219.050

2. Erklärungen zu den Qualitätsrichtlinien

<i>Geltung</i>	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien gelten für die Bewilligung von Angeboten der Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie Kinderkrippen bzw. Kindertagesstätten (Kinderkrippen / Kitas) im Kanton Graubünden. Sie gelten als Mindeststandards und konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Sie richten sich an alle Kinderkrippen / Kitas unabhängig davon, ob diese über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen oder nicht.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien bezwecken die Ausrichtung der Leistungserbringung</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf die Betreuung, Erziehung und Förderung; – auf den Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit; – auf die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlbefinden der betroffenen Kinder.
<i>Anwendung</i>	<p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien umfassen Qualitätsindikatoren und Qualitätsstandards. Diese beinhalten Anforderungen an Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Dienstleistungen und der schriftlichen Grundlagen. Die schriftlichen Grundlagen der Organisation (Konzepte, Reglemente, Weisungen, Informationen, Formulare, Dokumentationen, etc.) müssen die Voraussetzungen schaffen, dass bei entsprechender Anwendung alle aufgeführten Qualitätsindikatoren und Qualitätsstandards erfüllt werden. Es wird daher bei allen schriftlichen Unterlagen davon ausgegangen, dass sie entsprechend umgesetzt und angewendet werden und damit die erwünschte Wirkung erzielen; bspw. dass sich die Kinder sicher und gut aufgehoben fühlen.</p>
<i>Bewilligung</i>	<p>Kinderkrippen / Kitas im Kanton Graubünden haben zur Erlangung einer Betriebsbewilligung diese Qualitätsrichtlinien zu erfüllen. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>
<i>Überprüfung</i>	<p>Die Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsrichtlinien vor Ort findet zumindest anlässlich des zweijährlichen Aufsichtsbesuches statt.</p> <p>Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien werden mindestens alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.</p>
<i>Weitere Bestimmungen</i>	<p>Rechtliche Bestimmungen zum Kinderschutz und zum Datenschutz sowie Vorschriften von Baubehörden, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle, etc. sind von den Angeboten einzuhalten und sind zwecks Vermeidung von Doppelregelungen nicht Teil dieser Richtlinien.</p>
<i>Wochenende</i>	<p>Bei einem Betreuungsangebot von mehr als fünf Tagen pro Woche (z.B. inkl. Wochenendbetreuung) beträgt die maximale Betreuungszeit pro Kind und Woche fünf Tage (konzeptionelle Regelung).</p>
<i>Nachtpflege</i>	<p>Zusätzliche Regelungen für die Fremdbetreuung nachts in den Indikatoren 3d (Anzahl Kinder und Personal), 6 (Räumlichkeiten) und 10 (Integrität) sowie Betreuungszeitbeschränkung (maximale Anzahl Betreuungsstunden pro 24 Stunden) werden festgelegt, wenn entsprechende Angebote entstehen. Bitte nehmen Sie dazu früh genug Kontakt auf.</p>

3. Begriffsklärungen

<p>Kinderkrippe / Kita</p>	<p>Angebote der Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Vorkindergarten, etc., welche Kinder im Vorschulalter (frühestens ab 3. Lebensmonat bis Kindergarten Eintritt bzw. bis Schuleintritt) ausserhalb des Elternhauses betreuen und damit bspw. den Eltern ermöglichen, einer ganzjährigen Erwerbsarbeit nachzugehen.</p> <p>Das Angebot bietet</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Jahresöffnungszeit von mindestens 48 Wochen; – eine Wochenöffnungszeit von mindestens 5 Tagen; – eine Tagesöffnungszeit von mindestens 10.5 Stunden inkl. Mittagsbetreuung. <p>Ausnahmen zu dieser Regelung bedürfen spezieller Abklärungen.</p> <p>Die Kinder besuchen das Angebot regelmässig und verbindlich, sind angemeldet und es besteht die Pflicht zur Abmeldung.</p> <p>Krippenähnliche Angebote, welche die genannten Voraussetzungen annähernd erfüllen, können als Kinderkrippe / Kita behandelt werden.</p>
<p><i>Eltern</i></p>	<p>Erziehungsberechtigte</p>
<p><i>Ausgebildete Mitarbeitende, Fachpersonal</i></p>	<p>Nach Indikator 8, Punkt 1 ausgebildete Mitarbeitende</p>
<p><i>Mitarbeitende, Personal</i></p>	<p>Alle Mitarbeitenden exkl. Schnupperpraktikantinnen</p>

4. Bisherige Bewilligungen

Bewilligungen, die gestützt auf die bisherigen Richtlinien (Version 1.0 vom 10. März 2010 und Version 2.0 vom 1. Januar 2016) erteilt wurden, bleiben in Kraft.

5. Qualitätsrichtlinien

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
Grundlagen		
1	Es besteht ein Leitbild.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Leitbild liegt schriftlich vor und bezeichnet das Tätigkeitsgebiet des Angebots und die Zielgruppe. 2. Das Leitbild ist der Öffentlichkeit leicht zugänglich (z.B. Homepage, Prospekt). 3. Die Konzepte des Angebots stimmen mit dem Leitbild überein. 4. Das Leitbild wird in der Strategie, den Zielen und Massnahmen umgesetzt.
2a	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung beschreiben.	<p><i>Strategische Organisation</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsform und Organisation des Angebots sind geregelt. 2. Es bestehen eine Stiftungsurkunde oder Statuten. 3. Es liegt ein Organigramm vor. 4. Die strategisch-operative Trennung ist personell und organisatorisch gewährleistet. 5. Die Gewaltentrennung erfüllt folgende Bedingungen: <ol style="list-style-type: none"> a. Der/die Präsident/in und die operative Leitung des Angebots sind nicht verwandtschaftlich (1. oder 2. Grad), persönlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden. b. Das strategische Gremium setzt sich aus mindestens drei gleichberechtigten Personen zusammen, wobei maximal zwei Mitglieder verwandtschaftlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Ist eine solche Beziehung vorliegend, so setzt sich das Organ aus mindestens fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. c. Die operative Leitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden des Angebots haben kein Stimmrecht im strategisch leitenden Organ, können an den Entscheidungsprozessen aber beratend teilnehmen. 6. Die Mitglieder des strategischen Gremiums sind namentlich benannt und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind festgehalten. 7. Die strategische Ebene stellt die interne Aufsicht und Überprüfung sicher und verfasst jährlich einen Bericht zu ihrer Tätigkeit.
2b	Es bestehen Grundlagen, welche die strategische Führung beschreiben.	<p><i>Beschwerdemanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beschwerdeweg ist definiert. Die strategische Führung oder eine externe Stelle ist letzte Beschwerdeinstanz. 2. Die Eltern wissen, wo sie im Konfliktfall Beschwerde einlegen können. 3. Beschwerden werden ernst genommen und behandelt. 4. Der Beschwerdeweg ist kostenfrei.
3a	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Qualitätssicherung und -entwicklung von innen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinderkrippe / Kita gewährleistet die Kommunikation sowie die Informationsvermittlung innerhalb des Teams, um die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden entsprechend der Funktion sicherzustellen. 2. Die Kinderkrippe / Kita gewährleistet die Qualitätssicherung und -entwicklung sowohl der Dienstleistungen wie der schriftlichen Grundlagen. 3. Die Konzepte und Reglemente sind datiert und deren Überprüfung terminiert. <p><i>Qualitätsentwicklung von aussen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Zufriedenheit der Eltern mit dem Angebot wird regelmässig erfasst. 5. Die Ergebnisse und Massnahmen sind dokumentiert (min. alle drei Jahre).
3b	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinderkrippe / Kita arbeitet im Bedarfsfall mit Fachstellen und Fachpersonen rund um das Kind zusammen. 2. Öffentlichkeitsarbeit wird zur Kontaktpflege und Information der lokalen Bevölkerung genutzt (z.B. Veranstaltungen, Jahresbericht, Krippen-Zeitung).

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
3c	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Personalmanagement</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede/r Mitarbeitende hat einen rechtsgültigen Arbeitsvertrag. 2. Die pro Funktion bestehenden Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind dokumentiert und den Mitarbeitenden bekannt (z.B. Stellenbeschriebe). 3. Die Mitarbeitenden arbeiten auf professionelle Weise entsprechend den mit ihrer Funktion verbundenen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen. 4. Form und Häufigkeit der Beurteilungs- und Mitarbeitendengespräche sind festgehalten. Diese beinhalten Zielvereinbarungen und die Regelung der Überprüfung dieser. 5. Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich im Interesse der Kinderkrippe / Kita weiterzubilden und werden dabei entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Angebots unterstützt. 6. Bei Bedarf werden Teamentwicklungsaktivitäten durchgeführt (z.B. Supervisionen, Fachaustausch, Teambildung). 7. Es werden regelmässig Teamsitzungen abgehalten. 8. Die Schweigepflicht wird befolgt und regelmässig thematisiert. 9. Pausen-, Ferien-, Vertretungsregelungen sind festgehalten und bekannt. 10. Es existiert ein transparentes Lohnsystem.
3d	Es bestehen Grundlagen, welche die operative Führung und Organisation beschreiben.	<p><i>Anzahl Kinder und Personal</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schriftlichen Grundlagen geben Auskunft über die Zielgruppe (Alter, Anzahl Betreuungsplätze, etc.). 2. Die Anzahl Kinder steht in Abhängigkeit der Raumverhältnisse (siehe Indikator 6) und des verfügbaren Personals (siehe Indikator 8). 3. Kinder unter zwölf Monaten und Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Entwicklungsverzögerung, Verhaltensauffälligkeit, Behinderung) belegen 1½ Betreuungsplätze. Die Beurteilung des besonderen Betreuungsbedarfs liegt im Ermessen der Kinderkrippen- / Kitaleitung. 4. Die vorgeschriebene Mindestanzahl anwesender Mitarbeitenden (MA) definiert sich aufgrund der belegten Betreuungsplätze (BP) wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> Bei max. 6 BP = 1 MA, davon 1 ausgebildet Bei >6 bis max. 12 BP = 2 MA, davon 1 ausgebildet Bei >12 bis max. 18 BP = 3 MA, davon 2 ausgebildet Bei >18 bis max. 24 BP = 4 MA, davon 2 ausgebildet Bei >24 bis max. 30 BP = 5 MA, davon 3 ausgebildet Bei >30 bis max. 36 BP = 6 MA, davon 3 ausgebildet etc. Pro 12 Betreuungsplätze muss damit mindestens ein/e ausgebildete/r Mitarbeitende/r und ein/e nicht ausgebildete/r Mitarbeitende/r anwesend sein.
4	Es bestehen Grundlagen, welche die Finanzierung beschreiben.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Grundlagen geben Auskunft über die finanzielle Situation (Erfolgsrechnung und Bilanz) und sind offen ausgewiesen. 2. Das Angebot führt den Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung. 3. Eine unabhängige Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft, ist bestimmt. 4. Es besteht ein transparentes und für Interessierte zugängliches Tarifreglement. 5. Die Tarife dürfen die von der Regierung verbindlich festgelegten Maximaltaxen nicht überschreiten. 6. Das Angebot verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.
5a	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Pädagogik und Förderung</i></p> <p>Die schriftlichen Grundlagen zur Betreuung und Erziehung geben Auskunft über die fachliche und methodische Orientierung, insbesondere über folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozialverhalten:</i> Kindergerechte Kommunikation und spielerischer Austausch unter den Kindern und zwischen den Kindern und dem Personal wird gefördert. 2. <i>Beziehung:</i> Die Mitarbeitenden bestärken das Kind und nehmen es ernst. 3. <i>Förderung:</i> Die Förderung der Kinder wechselt ab zwischen aktiver Beobach-

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
		<p>tung, Einflussnahme, Anleitung, Hilfestellung und Zurückhaltung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. <i>Altersangemessenheit</i>: Die Lern- und Entwicklungsaktivitäten beziehen die (früh)kindliche Entwicklung mit ein. Die Spiele und Materialien sind alters- und entwicklungsangepasst. 5. <i>Selbstbestimmung</i>: Kinder erhalten alters- / entwicklungsangepasst die Möglichkeit zur Beteiligung. Ihre Fähigkeiten werden wahrgenommen. Sie können eine Handlungsauswahl treffen, ihre Meinung äussern und mitbestimmen. 6. <i>Regeln und Rituale</i>: Im Alltag bestehen Regeln, die pädagogisch genutzt werden. Es werden zeitliche und thematische Orientierungspunkte geboten. 7. <i>Sprache</i>: Die Mitarbeitenden sprechen mit den Kindern vorwiegend in der/n Hauptsprache/n der Region. Fremdsprachige Kinder werden sprachlich aktiv miteinbezogen und in der Anwendung der Krippen- / Kitasprache/n ermutigt. 8. <i>Konfliktlösung</i>: Die Kinder werden unterstützt und ermutigt, Konflikte unter sich selber zu lösen. Im Bedarfsfall wird pädagogisch unterstützt. 9. <i>Geborgenheit</i>: Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich stets sicher und gut aufgehoben fühlen. 10. <i>Säuglinge</i>: Die Kinderkrippe / Kita verfügt über Kompetenzen zur Betreuung, Pflege und Erziehung von Säuglingen.
5b	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Tagesablauf</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein nachvollziehbarer, pädagogisch sinnvoller Tagesablaufplan. 2. Aktivitäten und Ruhephasen werden angemessen angeboten. 3. Der Tagesablauf beinhaltet Blockzeiten (Bring- und Abhol-Sperren) von zumindest 1¼ Stunden pro Halbtage. <p><i>Jahresablauf</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Geburtstage, Austrittsrituale sowie saisonale und kalendarische Besonderheiten werden angemessen in den pädagogischen Alltag eingebaut.
5c	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Sicherheit im Haus</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherheitsvorkehrungen (bspw. an Steckdosen, an Treppen, an Fenster / Türen, bezügl. Putzmittel und Materialien) sind definiert und getroffen. <p><i>Sicherheit draussen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Aussenspielbereich und auf Spaziergängen / Ausflügen ist die Aufsicht stets gewährleistet. <p><i>Sicherheit vor Dritten</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Unbefugte Dritte haben keinen Zugang zur Kinderkrippe / Kita. 4. Das Kind wird nur abholbefugten Personen (schriftlich benannt) mitgegeben. 5. Für Ausnahmen müssen Abholberechtigte der Kinderkrippe / Kita die Erlaubnis dazu geben. Andernfalls wird das Kind nicht mitgegeben. Die Kinderkrippe / Kita überprüft zudem die Identität von ihr unbekannt Personen, welche ein Kind abholen.
5d	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Ernährung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verpflegungsangebot ist vielseitig und ausgewogen und berücksichtigt die generellen sowie individuellen gesundheitlichen Bedürfnisse der Kinder innerhalb der finanziellen Möglichkeiten (siehe auch Empfehlungen unter www.graubuenden-bewegt.ch) 2. Kinder werden angemessen ermutigt von allem und genügend zu Essen. Es besteht kein Zwang. 3. Es stehen den ganzen Tag ungesüsste Getränke zur Verfügung. 4. Süsse Esswaren und Süssgetränke werden nur in Ausnahmefällen angeboten.
5e	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Gesundheitsversorgung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinderkrippe / Kita fördert die Gesundheit der Kinder und achtet auf zeitgemässe Zahnhygiene. 2. Die Kinderkrippe / Kita verfügt über eine regelmässig überprüfte und aktualisierte Hausapotheke, welche für die Kinder unerreichbar ist. Die medikamentenbezogene Sicherheit ist gewährleistet.

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
		<p>3. Besondere gesundheitliche Bedürfnisse sind bekannt und entsprechende Massnahmen getroffen.</p> <p>4. Der ärztliche Kontakt ist geregelt.</p> <p>5. Die Kinderkrippe / Kita legt den Umgang mit akut kranken oder erkrankenden Kindern fest. Den Eltern ist bekannt, bei welcher Art von Beschwerden / Krankheiten vom Besuch der Kinderkrippe / Kita abgesehen werden muss.</p> <p><i>Notfälle</i></p> <p>6. Die Kinderkrippe / Kita legt einen Handlungsablauf bei Not- und Unfällen fest.</p> <p>7. Es ist festgelegt, wie der Transport eines Kindes zum Arzt / ins Spital sicher erfolgen kann.</p> <p>8. Die Kinderkrippe / Kita kennt die Kontaktdaten von mindestens zwei dem Kind nahestehenden Personen (z.B. Eltern). Diese werden im Notfall so schnell wie möglich benachrichtigt.</p> <p>9. Dem Personal sind Erste-Hilfe-Massnahmen und Handlungsanforderungen im Notfall bekannt.</p>
5f	Es bestehen Grundlagen, welche die Leistungen beschreiben.	<p><i>Hygiene und Raumpflege</i></p> <p>1. Die Raumpflege und Hygiene ist schriftlich geregelt.</p> <p>2. Die Infrastruktur (Räume, Spielsachen, etc.) ist sauber, gepflegt und in ordentlichem Zustand.</p>
Organisation und Infrastruktur		
6	Bauten, Ausstattung inkl. Einrichtungen sind zweckmässig und kindergerecht.	<p><i>Innenbereich</i></p> <p>1. Pro Betreuungsplatz müssen mindestens fünf Quadratmeter (ohne Nebenräume) mit genügend Tageslicht vorhanden sein.</p> <p>2. Nebenräume sind Räume, die nicht vordergründig dem Kinderspiel zur Verfügung stehen; Küche, Wasch- und WC-Anlagen, Büro- und Gesprächsraum, Garderobe und Stauraum, etc.</p> <p>3. Für die Kinder muss ein Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein. Dieser kann ausserhalb der Ruhephase auch als Spielraum genutzt werden.</p> <p>4. Die Kinderbereiche sind kindergerecht eingerichtet und bieten umfassende Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten (z.B. Kuschelecke, Verstecke, Bastelbereich, Freispielbereich, Themenbereiche).</p> <p>5. Es steht ein Raum ausschliesslich für Mitarbeitende für Büroarbeit, Rückzugsmöglichkeit etc. zur Verfügung.</p> <p><i>Aussenbereich</i></p> <p>6. Der Aussenspielbereich ist Teil der Kinderkrippe / Kita, befindet sich in unmittelbarer Nähe und wird von der Öffentlichkeit nicht genutzt.</p> <p>7. Der Aussenspielbereich bietet den Kindern Sicherheit und ist für die Kinder erkennbar abgegrenzt.</p> <p>8. Der Aussenspielbereich lässt verschiedene Aktivitäten und Spielformen zu (z.B. Sand, Wasser, Spielgeräte, Wiese, Sonne / Schatten). Bei Aussenspielgeräten ist für die Sicherheit gesorgt.</p> <p>9. In begründeten Ausnahmefällen kann von Punkt 6 abgewichen werden. Voraussetzung dafür ist das zeitnahe, verkehrssichere Erreichen eines den Punkten 7 und 8 entsprechenden Aussenspielbereiches. Dieser wird von der Öffentlichkeit nicht intensiv genutzt (konzeptionelle Regelung).</p>
Personal und Führung		
7	Die Leitung ist fachlich und persönlich geeignet für die Führung des Angebots.	<p>1. Die pädagogische Leitung der Kinderkrippe / Kita verfügt über</p> <p>a. eine Ausbildung auf der Liste "Anerkannte Fachkräfte im Krippenbereich" (siehe www.soa.gr.ch). Ausländische Diplome, welche nicht aufgeführt sind, müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden: www.sbf.admin.ch.</p> <p>b. mindestens drei Jahre Berufserfahrung (ohne Lehrjahre).</p> <p>c. einen anerkannten Abschluss im Führungs- und Leitungsbereich (gemäss Liste „Anerkannte Weiterbildungen für Krippenleitungen in Graubünden“ auf</p>

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
		<p>www.soa.gr.ch) oder es liegt eine Anmeldung für einen entsprechenden Ausbildungsgang mit Beginn innerhalb der schnellstmöglichen Frist vor (Nachweis). Ausländische Diplome müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden: www.sbf.admin.ch.</p> <p>Früher absolvierte Lehrgänge, welche sich nicht auf dieser Liste befinden, werden vom kantonalen Sozialamt nach Einreichung detaillierter Informationen individuell bewertet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wird die Angebotsleitung von mehreren Personen wahrgenommen, müssen die fachlichen Zuständigkeiten und die entsprechenden Kompetenzen verteilt und transparent aufgezeigt werden. 3. Die Qualifikation und Eignung der Personen des operativen Leitungsgremiums sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweisen, diejenigen der pädagogischen Leitungspersonen zusätzlich mit einwandfreien Referenzen, Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (www.bj.admin.ch) sowie einem ärztlichen Zeugnis nachgewiesen. 4. Eine neue Leitungsperson unterzeichnet vor ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Untersuchungsverfahren gegen sie läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. 5. Die Stellvertretung ist geregelt, der / die Stellvertreter/in ist fachlich und persönlich für die damit verbundenen Aufgaben geeignet. 6. Für die Aufgaben der Krippen- / Kitaleitung werden bei zwölf Betreuungsplätzen minimal 30 Stellenprozente berechnet. Pro weitere zwölf Betreuungsplätze wird mit zusätzlich 10 Stellenprozenten gerechnet. Diese Minimalangaben setzen administrative und buchhalterische Unterstützung der Leitungsperson voraus. 7. Für die Buchführung bestehen nachweisbare Kompetenzen in der Buchhaltung.
8	Das Personal ist fachlich und persönlich geeignet für seine Tätigkeiten und entspricht in der Anzahl dem Betreuungsbedarf.	<p><i>Fachpersonal</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als ausgebildete/r Mitarbeitende/r gelten Absolventen/innen der auf der Liste "Anerkannte Fachkräfte im Krippenbereich" (siehe www.soa.gr.ch) genannten Ausbildungen. Ausländische Diplome, welche nicht aufgeführt sind, müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt werden: www.sbf.admin.ch. 2. Die Qualifikation und Eignung der Mitarbeitenden sind mittels Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Referenzen, Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (www.bj.admin.ch) nachweisbar. 3. Der/die Mitarbeitende unterzeichnet vor seiner / ihrer Anstellung eine Erklärung, dass zurzeit kein gerichtliches oder polizeiliches Verfahren gegen ihn / sie läuft resp. gibt Auskunft über den Gegenstand des Verfahrens. <p><i>Lernende und Praktikanten/innen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Praktikanten/innen sowie Auszubildende sind gemäss ihrer effektiven Anwesenheit im Stellenplan zu berücksichtigen. 5. Die Alleinbetreuung einzelner Kinder durch Lernende und Praktikanten/innen ist konzeptionell geregelt. Dabei werden Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen der Lernenden und Praktikanten/innen berücksichtigt. 6. Dringende Empfehlung: Jahrespraktika als Lehrvorbereitung werden nur angeboten, wenn diese bei individuellen Bildungsdefiziten einem erfolgreichen Lehrstart dienen. Diese werden entsprechend begleitet. <p>Es werden nur so viele Jahrespraktika vor der Erstausbildung angeboten, wie im anschliessenden Jahr Stellen zum Beginn der beruflichen Erstausbildung angeboten werden.</p>
Kinder und Fachlichkeit		
9	Die Eltern wissen ihr Kind in geeigneter Obhut und fühlen sich stets informiert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kinderkrippe / Kita schliesst mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes einen Betreuungsvertrag mit Tariffestlegung und gegenseitiger Kündigungsfrist ab. 2. Eltern werden transparent über das Angebot informiert. Besondere Ausflüge werden den Eltern vorgängig kommuniziert.

Indikator Nr.	Qualitätsindikatoren	Qualitätsstandards
		<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Kinderkrippe / Kita zeigt gegenüber Eltern Dialogbereitschaft: <ol style="list-style-type: none"> a. Standortbestimmungen (Entwicklungsbericht) werden angeboten. b. Die Gelegenheit für Tür-und-Angelgespräche wird wahrgenommen. Dabei wird kompetent und offen über die Vorkommnisse des Tages informiert. 4. Die Kinderkrippe / Kita steht abgehenden Eltern grundsätzlich offen. Angemeldete Besuche sind willkommen, sofern sie den Betrieb der Kinderkrippe / Kita nicht beeinträchtigen. 5. Eltern werden in ihren Anliegen, Bedenken, Interessen rund um das Kind ernst genommen. 6. Die Kinderkrippe / Kita kennt professionelle Beratungsangebote für Eltern in der Umgebung und kann auf entsprechende Fachstellen hinweisen. 7. Bei Spannungen im Verhältnis mit Eltern wird die Leitung mit einbezogen. Diese bemüht sich um Klärung und bezieht bei Bedarf die strategische Ebene mit ein. 8. Die Kinderkrippe / Kita zeigt sich offen für konstruktive und nachvollziehbare Kritik.
10	Die seelische, geistige und körperliche Integrität der Kinder ist gewährleistet und geschützt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Formen von Gewalt, Rassismus, Mobbing, sexuellen Übergriffen und Ausbeutung, jegliche Form von Diskriminierung von Kindern und Familien sowie Mitarbeitenden werden nicht toleriert. 2. Die Kinderkrippe / Kita legt die präventiven Massnahmen sowie das Vorgehen bei Übergriffen oder entsprechendem Verdacht schriftlich fest. 3. Kein Kind und keine Familie werden aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Familiengeschichte, Begabung, Verhalten, etc. stigmatisiert. 4. Kinder und Eltern werden bei Meldungen von Übergriffen ernst genommen. 5. Die Integrität aller Beteiligten ist geschützt.
11	Das Aufnahmeverfahren ist transparent und nachvollziehbar geregelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es besteht ein klarer Kriterienkatalog für die Aufnahme und den Ausschluss. 2. Die Aufnahme eines Kindes vom ersten Kontakt mit den Eltern bis zum Abschluss der Eingewöhnungsphase ist schriftlich und transparent geregelt. 3. Beim Neueintritt geben die Eltern die Krankheits-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Kindes an. 4. Am Anfang des Betreuungsverhältnisses werden Eltern schriftlich und mündlich über den Betrieb, die Finanzierung und die Abläufe rund um das Kind informiert. Die Kinderkrippe / Kita verfügt über schriftliche Informationen für die Eltern. 5. Beim Neueintritt holt sich die Kinderkrippe / Kita bei den Eltern alle notwendigen Informationen zum Kind, besonders über spezielle Bedürfnisse und Anforderungen.
12	Die Eingewöhnungsphase ist transparent und nachvollziehbar geregelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eingewöhnungsphase dient der gelingenden Ablösung des Kindes vom bringenden Elternteil, dem Vertrauensaufbau in das betreuende Personal sowie dem Wohlbefinden unter den Kindern. 2. Die Eingewöhnungsphase ist als standardisierter Ablauf beschrieben. Individuelle Anpassungen an jeweilige Bedürfnisse sind möglich. 3. Die Eingewöhnungsphase berücksichtigt den Einbezug aller Beteiligten, in der Regel das Kind, ein Elternteil, Krippen- / Kitaleitung und die entsprechende Bezugsperson des Angebots. 4. Die Kriterien für eine gelungene bzw. noch nicht gelungene Eingewöhnung sind definiert und kommuniziert. 5. Die Eingewöhnung findet möglichst an aufeinanderfolgenden Tagen statt.